



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 03.02.2021

76. Jahrgang

Nr. 2 c

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes
Aichach-Friedberg zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2,
Anordnung einer SARS-CoV-2-Reihentestung aller berufsmäßig Beschäftigten an
den Kliniken an der Paar in Friedberg aufgrund eines Ausbruchsgeschehens

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2,

Anordnung einer SARS-CoV-2-Reihentestung aller berufsmäßig Beschäftigten an den Kliniken an der Paar in Friedberg aufgrund eines Ausbruchsgeschehens

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kliniken an der Paar im Krankenhaus in Friedberg, deren Subunternehmen (insbesondere Reinigungspersonal) sowie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereitschaftspraxen, Belegärzte, Hebammen oder vergleichbare Dritte, die am Standort Herrgottsruhstraße 3, 86316 Friedberg berufsmäßig tätig sind und dort Kontakt zu Mitarbeitern oder Patienten haben können, werden die nach Einschätzung des Gesundheitsamts Aichach erforderlichen molekularbiologischen Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu Reihentestungen des Gesundheitsamts Aichach **jeden Donnerstag und Freitag, beginnend ab dem 04.02.2021**, in den Räumlichkeiten der Kliniken an der Paar Friedberg, Herrgottsruhstraße 3, 86316 Friedberg vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamts Aichach in Abstimmung mit dem Klinikleiter so lange im wöchentlichen Turnus durchgeführt, bis das Gesundheitsamt Aichach das Ausbruchsgeschehen für beendet erklärt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1, die bereits positiv auf das Coronavirus getestet wurden.
3. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1, die an den unter Ziffer 1 genannten Reihentestungen nicht teilnehmen, dürfen die Bereiche der Kliniken an der Paar in Friedberg, in denen Kontakt zu Mitarbeitern und/oder Patienten nicht ausgeschlossen werden kann, jeweils 14 Tage nach der jeweiligen Reihentestung nicht betreten. Das gilt nicht, wenn sie dem Gesundheitsamt Aichach ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen; die dem Zeugnis zugrundeliegende Testung darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.
4. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gründe:

I.

Bei der am 28.01.2021 und 29.01.2021 durchgeführten Reihentestung an den Kliniken an der Paar in Friedberg wurde bis dato keine Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Um den Ausbruch in den Kliniken an der Paar, Krankenhaus Friedberg, im Verlauf beurteilen zu können und den Rückgang der Ansteckungen belegen zu können, ist jedoch mindestens eine weitere Reihentestung nötig.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 25 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 IfSG i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Bei Covid-19 handelt es sich um die durch SARS-CoV-2 hervorgerufene übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

3. Die Anordnung der Untersuchungen in Ziffer 1 stützt sich auf § 25 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 IfSG. Nach § 25 Abs. 1 IfSG stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, wenn sich ergibt oder anzunehmen ist, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, oder dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die Ermittlungen können sich hierbei insbesondere auf Art, Ursache, Ansteckungsquelle oder Ausbreitung der Krankheit beziehen. § 25 Abs. 3 Satz 1 IfSG ermächtigt das Gesundheitsamt dazu, die in Abs. 1 genannten Personen vorzuladen. Nach § 25 Abs. 3 Satz 2 IfSG können diese Personen durch das Gesundheitsamt u.a. verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden (Nr. 1.) und das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereit zu stellen (Nr. 2.).

Eine Ermittlungsmaßnahme nach § 25 Abs. 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2 IfSG kann dabei auch gegen Personen gerichtet werden, die derzeit selbst nicht krank, krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Inanspruchnahme nur der Infizierten und damit als Störer einzustufenden Personen bereits daran scheitert, dass deren Störereigenschaft oftmals nicht bekannt ist, weil aufgrund der langen Inkubationszeit der Erkrankung, häufig symptomlos verlaufender Infektionen und zahlenmäßig eingeschränkter Testungen der Infektionsstatus eines wesentlichen Teils der Bevölkerung offen sein dürfte, vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 20. Mai 2020 – Au 9 S 20.852.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Aichach wurde in den Kliniken an der Paar in Friedberg insbesondere aufgrund der freiwillig durchgeführten Reihentestungen im Zeitraum von Ende 2020 bis Mitte Januar 2021 eine stetig wachsende Zahl von Personen festgestellt, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind. Bei der am 28.01.2021 und 29.01.2021 durchgeführten Reihentestung an den Kliniken an der Paar in Friedberg wurden bis dato keine weiteren Personen positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Um den Ausbruch in den Kliniken an der Paar, Krankenhaus Friedberg, im Verlauf beurteilen zu können und den Rückgang der Ansteckungen belegen zu können, sind jedoch weitere Reihentestungen nötig, welche so lange durchzuführen sind, bis das Ausbruchsgeschehen durch das Gesundheitsamt Aichach für beendet erklärt wird.

Da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2 IfSG erfüllt sind, hat das Gesundheitsamt Aichach somit die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Ein Ermessen steht dem Landratsamt Aichach-Friedberg insoweit nicht zu.

Lediglich hinsichtlich Art und Umfang der Maßnahmen ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg Ermessen eingeräumt.

Die in Ziffer 1 angeordneten Reihentestungen sind geeignet, die weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Kliniken an der Paar in Friedberg zu verhindern und damit das Infektionsgeschehen besser zu beherrschen sowie den Verlauf des Geschehens beurteilen und den Rückgang der Ansteckungen belegen zu können. Anhand der Testergebnisse des in Ziffer 1 genannten Personenkreises können Infektionsketten lückenlos nachvollzogen werden und ggf. weitere geeignete Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Isolation von positiv Getesteten, ergriffen werden. Der Personenkreis in Ziffer 1 wurde dabei auf Personen beschränkt, welche in den Kliniken an der Paar berufsmäßig tätig sind und in der Regel direkten Kontakt zu Patienten oder weiteren Mitarbeitern der Kliniken an der Paar haben. Hierzu zählen deshalb auch die Subunternehmen (insbesondere Reinigungspersonal) sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereitschaftspraxen, die Belegärzte, Hebammen oder vergleichbare Dritte, die am Standort Herrgottsruhstraße 3, 86316 Friedberg tätig sind. Ausgenommen von der Testpflicht sind gemäß Ziffer 2 alle Beschäftigte, die in der Vergangenheit bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden.

Die Reihentestungen sind auch erforderlich, da mildere, aber gleichwirksame Mittel nicht ersichtlich sind. Insbesondere haben freiwillige Reihentestungen von ausgewählten Personen sowie die durchgeführte Reihentestung am 28.01.2021 und 29.01.2021 nicht ausgereicht, um das Infektionsgeschehen vollumfänglich einzudämmen bzw. den Verlauf des Ausbruchsgeschehens beurteilen und den Rückgang der Ansteckungen belegen zu können .

Schließlich sind die angeordneten Testungen auch angemessen, weil der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht des in Ziffer 1 umfassten Personenkreises aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) nicht außer Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck, nämlich der Vorbeugung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und damit dem Schutz des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit insbesondere immungeschwächter, älterer oder kranker Personen, aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, steht. Bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten ist mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Auch mit einem tödlichen Ausgang ist für manche Erkrankte zu rechnen. Dagegen stellt den körperlichen Eingriff bei dem in Ziffer 1 genannten Personenkreis im Regelfall ein Rachenabstrich dar und ist als geringfügig zu beurteilen.

Im Übrigen ermächtigt auch § 25 Abs. 5 IfSG zur Einschränkung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit. Im Gegensatz dazu sind die Schäden, die bei einer weiteren und vor allem ungebremsten Verbreitung des Virus und einem deutlichen Ansteigen der Erkrankungs- und Todeszahlen für eine sehr große Zahl von Menschen zu erwarten wäre, von deutlich höherem Gewicht. Bei den widerstreitenden Grundrechten des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG hat deshalb das Individualgrundrecht der von der Untersuchungsanordnung betroffenen Einzelperson hinter dem überragenden Schutzgut der menschlichen Gesundheit im Gesamten zurückzutreten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der mit einer Reihentestung verbundenen geringfügigen körperlichen Eingriffe sowie der herausragenden Bedeutung des Krankenhauses. Das Funktionieren der Kliniken ist insbesondere in der Pandemie von immenser Wichtigkeit.

Vor diesem Hintergrund ist ebenfalls das Betretungsverbot gemäß Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung geeignet, erforderlich und angemessen.

4. Die Maßnahmen sind gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG in Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt somit an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Zimmer 240, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez.

Peter
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz

